

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zusammenstellung der Gebührensätze der  
Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von  
Telegraphenleitungen

[urn:nbn:de:bsz:31-217340](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217340)

## Zusammenstellung

### der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

#### A. Bei Stadt-Fernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen.

##### 1. Art der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahrs, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen. Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Rezen, in welchen die jährliche Bauschgebühr 80 Mark beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Aenderungen der Bauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Bauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

##### 2. Höhe der Gebühren.

a. Die Bauschgebühr beträgt in Rezen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen	80 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen	100 "
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen	120 "
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen	140 "
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen	150 "
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	160 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	170 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	180 "

jährlich für jeden Anschluß, welcher in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt ist. In Rezen mit mehreren Vermittlungsanstalten wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsanstalt gerechnet.

b. Die Grundgebühr beträgt in Rezen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen	60 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	75 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	90 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	100 "

jährlich für jeden Anschluß, welcher in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt ist. In Rezen mit mehreren Vermittlungsanstalten wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsanstalt gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehre beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c. Bei Fernsprechanschlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche	
bei einfachen Leitungen	3 M.
bei Doppelleitungen	5 "

für jede angefangenen 100 Meter der überschreitenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechan schlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird für die überschreitende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

bei einfachen Leitungen . . . . . 10 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 15 "

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

d. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

e. Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Wecker . . . . . 3 M.  
Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 Mark erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 Mark die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Teilnehmer über.

f. Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

In Fernsprechnetzen ohne Nachtdienst beträgt die Bauschgebühr für vorher angemeldete Verbindungen zwischen denselben Teilnehmern

monatlich . . . . . 1 M.  
vierteljährlich . . . . . 2 " 50 Pf.

g. Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 teilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundengebühren kommen nicht zum Ansätze.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

h. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 6 "  
für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks  
bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 10 "  
für Verlegung nach anderen Grundstücken "  
bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9c auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

i. Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechan schlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten. Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechan schluß im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

### 3. Bestimmungen über Fernsprech-Nebenschlüsse.

#### 1. Zulassung von Nebenschlüssen.

1. Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstücke ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenschlüsse errichten und mit dem Hauptanschlüssen verbinden lassen.
2. Diejenigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Bauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstücke ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung

der Berechtigten, Nebenschlüsse, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlüssen verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlüsse nicht verbunden werden. Den Teilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von

der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamt anzumelden, welchem die Vermittlungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

**II. Gebühren für Nebenschlüsse.**

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. Für Nebenschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses  
für jeden Nebenschluß jährlich 20 M.
2. für andere Nebenschlüsse  
für jeden Nebenschluß jährlich 30 "
3. sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als hundert Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich . . . . . 3 "  
bei Doppelleitung jährlich . . . . . 5 "

**B. Bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphenanlagen.**

**Höhe der Gebühren.**

Für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen werden erhoben

- a. für jeden Apparat  
bei Anwendung von Morseapparaten 50 M.  
bei Anwendung von Fernsprechern 20 "  
jährlich. Wenn mehr als 2 dieser Apparate mit einander in Verbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühr von 10 M. erhoben.
- b. Für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung werden erhoben  
bei einfachen Leitungen an Holzgestänge . . . . . 30 M.  
bei Doppelleitungen an Holzgestänge . . . . . 50 "

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenschlüsse werden, sofern nichts Gegenteiliges verlangt wird, in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenschlusses erwachsenden Gebühren.
6. Das Recht zur Benutzung des Nebenschlusses erlischt mit dem Rechte zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenschlusses oder wenn sich ergibt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

4. bei Nebenschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, werden für die überstehende, von der Hauptprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und in Stand zu halten sind, werden erhoben:

1. Für Nebenschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses  
für jeden Nebenschluß jährlich 10 M.
2. für andere Nebenschlüsse  
für jeden Nebenschluß jährlich 15 "

- bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge . . . . . 45 M.  
bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge . . . . . 75 "  
jährlich.

Die Leitungslänge ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

c. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

- d. Die jährliche Zuschlaggebühr für die An-

bringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Betriebsstelle beträgt für jeden Wecker . . . . . 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Für besondere Wecker anderer als in der Telegraphenverwaltung gebräuchlicher Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Inhaber angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Inhaber der Anlagen über.

e. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

- für Verlegung innerhalb desselben Raumes
- bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.
- bei Doppelleitungen . . . . . 6 "

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 10 "

für Verlegungen nach anderen Grundstücken bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 25 "


f. Die Gebühr für die Aufhebung von Nebentelegraphenanlagen und besonderen Telegraphenanlagen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt für jede Fernsprechstelle 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für die Anlage im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

### Teilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung

#### I. Karlsruhe und Umgebung.

Außer den mit  im alphabetischen Einwohner-Verzeichnis, sowie im Verzeichnis der Behörden bezeichneten bestehen noch folgende Anschlüsse:

<p>403 Babische Steinohlenbrüet = Werke, G. m. b. H. in Marau.</p> <p>1187 Bohner, Markus, Wammwirt in Bulach.</p> <p>1261 Dampfwaschanstalt, Beiertheim - Karlsruhe. Simons-Anlage.</p> <p>158 Gesellschaft f. Brauerei, Spiritus und Presshefenfabrikation vorm. G. Sinner in Grümwinkel.</p> <p>159</p> <p>525</p> <p>526</p> <p>1315 Hauck, Wilhelm, Restauration Appenmühle.</p> <p>1037 Herrmann, Rudolf, Architekt in Grümwinkel.</p> <p>1320 Hofmännle Scheibhardt, Großh. Untsverwaltung u. Hptl. Erziehungsanstalt f. Mädchen.</p> <p>1144 Kiefer &amp; Streiber, Kohlenhandlung, Hafen Marau.</p>	<p>1281 Linke, Rudolf, Inhaber Ferd. Obenwald, Lackfabrik in Grümwinkel, Hauptstr. 79.</p> <p>307 Linoleumfabrik in Maximiliansau.</p> <p>377 Lippe Fürstin Sophie zur, Großh. Höheit.</p> <p>1256 Mischele Julius, Sandgrubenbes. in Rintheim.</p> <p>1196 Schäffer, Hofsäger, Jägerhaus bei Dagsfeld.</p> <p>308 Steffelin, A. v., Holz- u. Kohlenhandlung, Lager in Marau.</p> <p>265 Vogel, Bernheimer &amp; Schnurmann, Cellofabrik in Marau.</p> <p>284 Wilhelm Prinz von Baden, Großh. Höheit, Haushofmeisterei.</p> <p>702 Wörner'sche Dampfwaschanstalt in Bulach. Simons-Anlage.</p>
--	--

#### II. Durlach.

<p>3 Bad. Maschinenfabrik u. Eisengießerei, vorm. G. Sebold und Sebold &amp; Neff.</p> <p>56 Bad. Fürstenschloß, Süß, Weil &amp; Cie.</p> <p>53 Bahnverwaltung, Güterbahnhof.</p> <p>57 Becker, Friedr., Baumaterialiengechäft.</p> <p>21 Berdmüller &amp; Cie., Fabrik techn. Papiers.</p> <p>59 Biesinger Otto (Emil A. Schmidt, Nachf.), Eisen- u. Kohlenhandlung.</p> <p>55 Brauereigeellschaft Eglau.</p> <p>13 Bürgermeisterrat.</p> <p>26 Bungert, Johann, Karlsruher Kalkwerke in Bergshausen.</p> <p>6 Dampfziegelei Durlach.</p> <p>15 Deutsche Waffen- u. Munitionsfabriken. Berlin, Abt. Zündhütchenfabrik, Durlach.</p> <p>8 Deutsche Waffen- u. Munitionsfabrik., Karlsruhe, Abt. Munitionsfabrik Grödingen.</p> <p>58 Dörtinger, Heinrich, Leinwandfabrik, Häute- u. Fellhandlung, Bezirks-Abdeckerei.</p> <p>7 Fiehler Karl, Maschinenfabrik, Grödingen.</p> <p>69 Gorenflo, Ost., vorm. F. Baril jr., Wild-, Fisch- und Geflügelhandlung pp.</p> <p>67 Herzfeld, Friedr., Betriebsvorsteher.</p>	<p>65 Hunger, Ost., techn. Direktor der Maschinenfabrik Grödingen.</p> <p>70 Luger, Philipp, Colonialwarenhandlung.</p> <p>18 Löwen-Apothek, Hermann Stein.</p> <p>1 Maschinenfabrik Grödingen.</p> <p>4 Neuburg, Dr., chemische Fabrik Durlach.</p> <p>27 Porzellanfabrik in Weingarten.</p> <p>2 Reuter Gebr., Kistenfabrik.</p> <p>52 Rommel A., Fabrikdirektor.</p> <p>66 Sigler, Jakob, Möbeltransporteur.</p> <p>28 Schiff &amp; Cie., Schuhfabrik.</p> <p>9 Schmidt Otto, Eisen- u. Kohlenhandlung.</p> <p>51 Schmidt Wilh. Raver, Margarinefabrik.</p> <p>54 Scholl Eduard, Hofbuchbinder.</p> <p>60 Schreiner G., Fabrikant.</p> <p>19 Süddeutsche Margarine-Werke, G. m. b. H., Fris Schmidt.</p> <p>12 Train-Paratillon Nr. 14.</p> <p>61 Utz, Emil, jr. Kaufmann.</p> <p>63 Voit, S. &amp; Söhne, Fabrikanten.</p> <p>68 Witt, Hugo, Glaceleder u. Sandschuhfabrik.</p> <p>62 Weinheimer J., Rechtsagent.</p>
---	---

III. Ettlingen.

5	Badische Baumwollspinnerei u. Weberei Neurob.	54	Sahsnig, Dr. Spezialarzt f. Ohr-, Nase- u. Halschtn.
59	Bahnverwaltung, Hauptbahnhof.	58	Sahn Ed., Fabrikant.
61	Barbusch K., Dampfwaschanstalt.	68	Sahnner G., Gastwirt „A. Hirsch“.
1	Bierbrauereigesellschaft am Huttenkreuz. N. G.	25	Suffkurhotel zum Fischweier.
62	Blant Fr., Brauereidirektor.	8	Töb & Cie., Karlsruher Dampf-Webhaarspinnerei.
51	Bürgermeisteramt.	55	Machol & Löwengart, Papierfabrik.
7	Buhl, Gebr., Papierfabr.	66	Morlock Karl, Metzgerei.
73	Deubel, Aug. u. Sohn, Kunstmühle.	11	Lorenz, Maschinenfabrik.
19	Dold Joh. Maurermeister.	14	Mobel, K., Gut Hellberg.
52	Durlacher Dr., prakt. Arzt.	16	Nettig & Köhler, Eisenhandlung.
64	Frölich, Dr. Bezirksarzt, Medizinalrat.	60	Noos Karl, Bausgeschäft.
4	Gesellschaft für Spinnerei u. Weberei.	2	Schmidt Dr. Florian, prakt. Arzt.
13	Gettert Geinr., Eisen- und Metallgießerei.	57	Schneider N., Kurhotel Wilhelmshöhe.
53	Gierler Chr., Kunstmühle.	15	Schottmüller Theod., Sägewerk Albtal.
67	Göhler, Metzger.	3	Vogel, Bernheimer & Schurmann Papierfabrik.
74	Geyb, Gebr., Silberwarenfabrik.	70	Wachherr, Karl u. Sohn, Bleicherei, Färberei u. Appretur-Anstalt.
69	Geraucourt, Dr. prakt. Arzt.	71	Wachherr, Robert, Eisengeschäft.
12	Gosswarth Jakob, Wirta Waththalben.	65	Wesbecher Paul, Kaufmann.
72	Görr Karl, Geflügelhandlung.	63	Witmer Georg, Maschinenfabrik.

IV. Fernverkehr.  
Siehe Seite 48.

Oertliche Posteinrichtungen.

Zur Wahrnehmung des Post- und Telegraphendienstes in Karlsruhe bestehen zwei selbständige Postämter mit der Bezeichnung Postamt 1 (Kaiserstraße 217) und Postamt 2 (Bahnhof) und das Telegraphenamt (Kaiserstraße 217). Das Postamt 3 (Waldbornstr. 21) ist eine Zweigstelle des Postamts 2.

Vom Postamt 1 (Kaiserstraße 217) aus erfolgt die Leerung der auf Seite 50 mit \* bezeichneten Briefkasten, die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und zum Teil auch der Silberbriefsendungen, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen, daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung statt; vom Postamt 2 (Kriegstraße neben dem Hauptbahnhofe) aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe, die Geldbriefe, Eisenbindungen, und alle Sendungen nach dem Landbestellbezirke bestellt, sowie die Stadtbriefkasten mit Ausnahme der auf Seite 50 mit \* versehenen, geleert. Mit den Postämtern 2 und 3 sind Telegraphenbetriebsstellen und öffentliche Fernsprechstellen verbunden. Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt. Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof und 3 Bahnwärterhäuser zwischen den Stationen Neureuth und Karlsruhe (Mühlburger Thor). Die Ortstage für Briefsendungen findet auch Anwendung im Verkehr zwischen 1. Karlsruhe (einschließlich Mühlburg) und Weierthum (einschl. Bulach). 2. Karlsruhe (einschl. Mühlburg), Grünwinkel

und deren beiderseitigen Landbestellbezirke (Nachbarortsverkehr).

Alle den laufenden Geschäftsbetrieb eines der beiden Postämter, einschließlich der bei denselben eingelieferten Sendungen, betreffenden Anfragen oder Anträge sind unmittelbar an das betreffende Postamt, die den laufenden Telegraphendienst betreffenden Schreiben, sofern sie nicht das Postamt 2 allein berühren, an das Telegraphenamt zu richten, Vollmachten und Wohnungsanzeigen aber ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

Die Ober-Postdirektion hat als Oberbehörde mit der Wahrnehmung des Postdienstes bezw. des Telegraphendienstes am Orte unmittelbar keine Befassung.

Die Ober-Postkasse ist nur an Wochentagen geöffnet u. z. v. 16. Februar bis 15. November von 8—1 B. und 4—7 N., vom 16. November bis 15. Februar von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—1 B. und 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—7 N.; am Mittwoch nur Vormittags.

Postschalter zur Aufgabe von Postsendungen aller Art befinden sich

a. beim Postamt 1 (Kaiserstraße 217).  
Geöffnet im Sommer: im Winter:  
an Werktagen v. 7 Uhr Vorm. | v. 8 U. Vorm.  
bis 8 Uhr Abds. | bis 8 U. Abds.  
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen  
v. 7—9 Uhr Vorm. v. 8—9 U. B.  
v. 12—1 Uhr Nach- | v. 12—1 Uhr  
mittags. | Nachmittags.

Der Ausgabe-schalter ist im Winter bereits um 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr früh geöffnet.

b. beim Postamt 2 (Kriegstraße neben dem Hauptbahnhofe)  
an Werktagen von 7 U. Vorm. | von 8 U. Vorm.  
bis 8 U. Abds. | bis 8 U. Abds.